

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band II.

N^o. LXI.

Lucern, 25. Januar 1799.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 28. December.

(Fortsetzung.)

Kulli als Beauftragter der Commission erklart, da es hier nur fur den Gerichtschreiber selbst zu thun sey, weil das Direktorium schon eingeladen ist, ein Verzeichni aller Schreiber der Cantonsgerichte einzugeben. Herzog v. Es. stimmt nun Michels Antrag bei. Es wird bestimmt, da die Kantonsgerichtschreiber nebst freier Wohnung 80 Duplonen Besoldung haben sollen.

Kulli fodert, da das Direktorium aufs neue eingeladen werde, ein Verzeichni der in den Gerichtschreibereien angestellten Schreiber einzusenden; Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium fragt, ob das in Birmingham etablierte neuchatellische Kaufmannshaus Lobreau seine in Helvetien besitzenden Schulden beziehen durfe? Auf Herzogs Antrag wird der Gegenstand einer Commission zugewiesen, welche aus Haas, Fierz und Legler besteht. —

Das Direktorium fodert fur den Minister des Innern zu Handen der Verwaltungskammern 50000 Fr. Koch begehrt Verweisung dieses Begehrens an eine Commission. Secretan zweifelt nicht an der Unentbehrlichkeit dieser massigen Summe, und will sie alsogleich mit Dringlichkeitserklarung gestatten. Wyder folgt Secretans Antrag. Weber unterstutzt hingegen Kochs Antrag, welcher angenommen und in die Commission geordnet werden: Koch, Wyder und Billeter.

Das Direktorium fragt, ob die blo gelegentlichen Geldstagerichter die im Kanton Freiburg statt haben, die gleiche Besoldung beziehen sollen, wie die Distriktsrichter. Brone fodert Verweisung an die Commission uber Gerichtsgebuhren. Thoring folgt. Koch will, da diese Geldstagerichter sich mit der bisher bezogenen Besoldung bis zur Einfuhrung einer neuen Prozeordnung begnugen. Thoring beharrt auf der Zuruckweisung an eine Commission. Koch beharrt auf der augenblicklichen Entscheidung, wieder die sich Bourgeois setzt, der eine vorlufige Com-

missionaluntersuchung begehrt. Custor stimmt Koch bei. Ruhn fodert Tagesordnung uber diese Nothwendigkeit, darauf begrundet, da die alte Ordnung bis zu Einfuhrung neuer Gesetze gelten soll. Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Secretan im Namen einer Commission legt folgenden Beisatz zum § 13. des Gutachtens uber Sicherstellung der Beamten und ihrer Guter vor: „Diejenigen, welche kein Vermogen besitzen, tragen zu der Entschadigung durch Tagwerke bei. Dieser Beitrag soll demjenigen gleich seyn, den derjenige Burger in der Gemeinde bezahlt, welcher am wenigsten Vermogen besitzt. Doch soll dieser Beitrag an Arbeit 2 Tagwerk oder ihren Betrag in Geld nicht ubersteigen.“ Weber kann diesem § durchaus nicht beistimmen, weil er nie keinen Unschuldigen strafen will, er begehrt daher, da wenn die Gemeinde ihre ganzliche Schuldlosigkeit an allfalligen Beschadigungen der Guter der Beamten beweisen kann, dieselben aus dem Gemeindegut entschadigt werden. Herzog v. Es. widersezt sich diesem §, weil er eine Art Scheffenwerk fur die Armen bewirken wurde. Schlumpf hoft die bloe Bekanntmachung dieses Gesetzes werde jeder Beschadigung zuvorkommen, und also werde das Gesetz selbst nie in Anwendung kommen, er stimmt daher der Commission bei. Wyder widerlegt Webers, widersezt sich diesem vorgeschlagenen Beisatz, und will den im erstern Gutachten vorgeschlagenen § 13 ohne Abanderung annehmen. Capani stimmt zu diesem Gutachten. Gmur unterstutzt Webers Antrag, und will dieses Gutachten nur da anwenden, wo keine Gemeindeguter vorhanden sind. Desloes ist Schlumpfs Meinung, und konnte nur in dem Fall Webers folgen, wenn alle Burger Antheil an den Gemeindegutern hatten. Dieser vorgeschlagene Beisatz wird verworfen, und der § 13 des ersten Gutachtens unverandert angenommen.

§ 14. des gleichen Gutachtens. Anderwerth widersezt sich diesem §, weil er durchaus wieder allen gesetzlichen Rechtsgang ist. Germain stimmt Anderwerth bei, weil er hoft, man werde den Burgern Helvetiens in dem System der Freiheit doch noch Recht halten wollen. Ruhn vertheidigt den § weil schon die Municipalitat und das Distriktsgericht uber diese Ent-

schädigungen abgesprochen haben. German und Anderwerth beharren auf ihrem ersten Antrag. Kuhn beharrt ebenfalls, weil durch das Gutachten der vollziehenden Gewalt nur die Vollziehung der schon ergangenen Urtheile übertragen wird, wie es hoffentlich in Zukunft allgemein der Fall seyn soll. Koch wundert sich, warum diejenigen Mitglieder, welche die Grundlage dieses Beschlusses nicht billigen, sich nie der Majorität unterwerfen, und immer neue Einwendungen gegen die bloße Folge der schon angenommenen Grundlage machen; er stimmt also ganz Kuhn bei. Der Antrag wird unverändert angenommen.

§ 15. wird angenommen.

Die Commission schlägt noch folgenden neuen § vor.

„ § 16. Das gegenwärtige Gesetz, welches durch die Umstände des Vaterlandes abgenöthigt ist, ist nur provisorisch, und wird nicht länger als ein Jahr dauern.“ Dieser Antrag wird angenommen.

Nachmittags-Sitzung.

Fierz als Präsident der Friedensrichter-Commission begehrt, daß ein abwesendes Mitglied dieser Commission ersetzt werde. Dieser Antrag wird angenommen, und Anderwerth hierzu vom Präsidenten ernannt.

Die Gemeinde Praromont im Kanton Freiburg klagt wider die Vieltheilung der Schenkhäuser. Bronne freut sich über diese Bittschrift und fodert Verweisung an die hierüber niedergesezte Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift der Gemeinde Bülkingen im Kanton Zürich, welche begehrt gänzlich in den Distrikt Winterthur eingetheilt zu werden. Egg v. Elliken ist überzeugt, von der Unsicherheit der Theilung einer Gemeinde in 2 Distrikte, er wünscht dem Begehren zu entsprechen, und Verweisung an die Eintheilungscommission des Kantons Zürich. Billeter fodert einfache Entsprechung des Begehrens dieser Gemeinde. Anderwerth stimmt bei, weil es nur um eine provisorische Eintheilung zu thun ist. Diesem Begehren wird entsprochen.

Desloes fodert, daß Anderwerth zur Ordnung gerufen werde, weil die Eintheilung Helvetiens nicht provisorisch ist, und durch solche Aeußerungen das Volk beunruhigt wird. Huber fodert Tagesordnung, weil alle Distrikteintheilungen bestimmt nur provisorisch beschloffen wurden. Man geht über Desloes Antrag zur Tagesordnung.

B. Fridolin Siegrist, Müller von Thornenberg, im Kanton Luzern, begehrt Entschädigung für 519 G. die er bei der Einnahme von Unterwalden verloren habe. Diese Bittschrift wird an das Direktorium gewiesen.

Die Wittve M. Neuhaus von Prardervan im

Kanton Freiburg begehrt Erlaubniß eine Steuer sammeln zu dürfen, um sich für eine Feuersbrunst zu entschädigen, bei der sie 10000 Fr. verlohrt. Diese Bittschrift wird an das Direktorium gewiesen.

Die Gemeinde Walschwil im Kanton Basovien begehrt auf ihre eigne Kosten eine eigne Pfarrei ausmachen zu dürfen. Huber denkt, wenn ein einziger Bürger einen besondern Gottesdienst sich halten wolle, so habe er dazu völlige Freiheit, und so sey es auch bei einer Gemeinde, daher will er diesem Begehren entsprechen, unter der Bedingung, daß dadurch Niemand in seinen Rechten beschädigt werde. Billeter fodert Verweisung an die Pfarrerwahlcommission, von der er einen baldigen Rapport begehrt. Schlumpf stimmt ganz Hubern bei. Fierz, Custer und Wohler folgen ebenfalls Hubern, dessen Antrag angenommen wird.

Die Gemeinde Altdorf im Kanton Waldstatt fodert die Pensionengelder, welche noch vorhanden sind, als Gemeindeseigenthum, für sich und die übrigen Gemeinden des ehemaligen Kantons Uri. Schlumpf fodert Verweisung an diejenige Commission, welcher die Direktorialbothschaft über diesen Gegenstand zugewiesen wurde, und bittet, daß dieselbe über diesen besondern Gegenstand schleunigst möglich ein Gutachten vorlege. Besler folgt und dringt auf schleunige Behandlung der Sache, weil die Bewohner der Landstrassen im Distrikt Altdorf in ihren Ställen übernachteten müssen, um den durchziehenden Franken ihre Betten zu überlassen, und neben dem noch der äußerste Mangel in jener Gegend herrscht. Schlumpfs Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift des Laufanner Distriktsgericht, welches eine besondere Besoldung für die Commissionen begehrt, welche zu Einleitung der Prozesse niedergesezt werden, und die Besoldung für die Weibel bestimmt zu haben wünscht. Herzog v. Ef. fodert Verweisung an die Besoldungscommission. Michel folgt diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Distriktsgerichte und das Kantonsgericht vom Thurgau mit dem Statthalter und allen Distriktsstatthaltern dieses Kantons machen Einwendungen wider die Aufnahme der Juden in das helvetische Bürgerrecht. Huber fodert Verweisung dieser sehr langen Bittschrift, in die hierüber niedergesezte Commission. Herzog v. Ef. fodert Verlesung dieser Bittschrift in einer künftigen Sitzung. Capant folgt Hubern, und wundert sich, daß öffentliche Beamten wider die Menschenrechte mit Bittschriften einzukommen wagen. Herzogs Antrag wird angenommen.

Secretan begehrt den Druck dieser Bittschrift in drei Sprachen. Anderwerth widersezt sich demselben, da er gar nicht der Aufklärung wegen begehrt werde; er beklagt sich, daß man in diese

wichtige Sache so viel Hize mische, und wünscht, daß man sich statt derselben der Gründe bedienen möchte. Herrig folgt. Herzog unterstützt Secretan, aus dem Grunde, daß schon viel für die Juden aber wenig wieder sie gedruckt wurde. Suter be- hauptet, das Direktorium habe konstitutionswidrig gehandelt, als es die Gesetzgeber fragte, ob es die Juden den Bürgereid schwören lassen sollte oder nicht, da auch die Gesetzgeber ihnen das Bürgerrecht nicht rauben können. Dem Drucke widersezt er sich, weil man erst wissen müsse, was es sey, eh man etwas drucken lasse. Aber fährt er fort, warum soll sich Fanatismus, Brodneid (Gemure) hier zeigen, wo nur stille Untersuchung herrschen soll. Es wird abgestimmt, und der Rath geht zur Tagesordnung über Secretans Antrag.

Verschiedene Eigenthümer von Ehehaften aus dem Distrikt Ruschwyl im Kanton Luzern begehren Entschädigung für den Verlust ihrer bisherigen ausschließlichen Rechte. Diese Bittschrift wird an die Commission über Ehehaften gewiesen.

Die Bürgerin A. M. Spöring von Lachen begehrt die Legitimation ihres unehlichen Sohns Joseph Anton Alois. Diese Bittschrift wird an den Senat gewiesen.

Die Gemeinde Wisflisburg im Kanton Freiburg, begehrt Entschädigung für ihr verlohrenes Umgeldrecht. Diese Bittschrift wird an eine Commission zu einer allgemeinen Untersuchung gewiesen, und in dieselbe geordnet, Zimmermann, Carrard, Schlumpf, Lüscher und Raf.

Huber erhält auf Begehren für 14 Tag Urlaub.

Das Direktorium übersendet eine Bittschrift von verschiedenen Partikularen von Zürich, welche begehren, daß ihnen ein unpartheiischer Gerichtshof angewiesen werde, um die Streitigkeiten zu entscheiden, welche zwischen der Gemeinde Zürich und andern Gemeinden über ihre Gemeindgüter obwalten. Dieser Gegenstand wird in eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden: Secretan, Aderwerth und Kellstab.

Die Gemeinde Cheybres im Kanton Lemman begehrt Gemeindgüter mit andern Gemeinden vertheilen zu dürfen, welche sie mit denselben gemeinsam besitzt. Die Versammlung geht hierüber zur Tagesordnung, darauf begründet, daß diese Gemeinden gemeinsam das Recht zu dieser Vertheilung haben.

Die Gemeinde Cuarni im Distrikt Yverdun begehrt eine Verminderung des Kostkaufpreises der Feodallasten. Man geht zur Tagesordnung.

Ant. Birrer von Luttern begehrt die Erlaubniß in seiner Gemeinde eine Mühle zu errichten: an die Wassrwerkcommission gewiesen.

B. Quadri legt eine Vertheidigungsschrift gegen die von B. Repres. Pozzi vorgelegte Schriften vor. Die Behandlung dieses Gegenstandes wird

bis Morgen vertaget, um die nöthigen Uebersetzungen schriftlich machen zu können.

Schwab erhält auf Begehren für 8 Tag, Sten- sendorfer für 3 Wochen, und Schneider für 10 Tage Urlaub.

Grosser Rath, 29. December.

Präsident: Hecht.

Aderwerth bemerkt, daß immer die Sitzungen eine Stunde später anfangen als sie vom Präsidenten angesagt worden, weil sie nicht anfangen dürfen bis über die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; da nun viele Mitglieder nur deswegen so lange zu Hause bleiben, um zu arbeiten, weil sie nicht gerne ihre Zeit hier mit Worten verlieren, so begehrt er, daß die Sitzungen ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer zur gesetzlichen Zeit eröffnet werden. Auf Zimmermanns Antrag wird über diese Motion Dringlichkeit erklärt.

Zimmermann findet Aderwerths Antrag so wichtig, daß derselbe noch erst von einer Commission müsse vorberathen werden, zu diesem Ende hin begehrt er Verweisung desselben an diejenige Commission, welche sich mit der Entfernung der Repräsentanten von ihrer Stelle zu berathen hat, und fodert von derselben in 4 Tagen ein Gutachten. Dieser Antrag wird angenommen.

Styger erhält auf Begehren für 3 Wochen Urlaub.

Der Staatsboth erhält auf 14 Tag Urlaub, und B. Glogner Kanzlist, wird in dieser Zeit als provisoriischer Staatsboth angenommen.

Haas zeigt, daß die Municipalität von Luzern ihm angezeigt habe, daß sie die Unkosten der in Standstellung des Urselinerklosters zum Sitz des grossen Rathes nicht mehr zu tragen im Stand sey, und da er von der Billigkeit dieser Anzeige überzeugt ist, so begehrt er, daß dem Bauamt ein Credit im National-schatzamt eröffnet werde, um diesen Bau fortsetzen zu können. Wyder bemerkt, daß in Arau ein Beschluß gefaßt wurde, durch den die Municipalität verpflichtet werden sollte, alle Baukosten zu übernehmen, daß aber dieser Beschluß vom Senat verworffen wurde, und da die Municipalität diese Kosten so lange trug als möglich, so begehrt er Entsprechung dieses Begehrens. Grafenried will sogleich einen Credit eröffnen, um die ausstehende Rechnung zu zahlen, für die Fortsetzung des Baus aber eine Commission niederlegen. Trösch stimmt bei, hätte aber gewünscht, daß die Stadt Luzern diese Kosten selbst tragen möchte, wie es in Arau versprochen wurde. Haas stimmt Grafenried bei. Wyder folgt und bemerkt, daß die Municipalität nur an 2 Ministerhäusern schon über 18000 Franken verbaut hat. Raf glaubt, die Municipalität habe bestimmt übereingenommen

diese Baukosten zu tragen, und stimmt Grafenried bei, weil die Nationalkassa vielleicht nicht besser beschaffen ist, als die Municipalitätskassa; er wünscht, daß man allenfalls die Municipalität unterstütze, nicht aber alles sogleich übernehme. Billeter folgt Maf, weil die Municipalität von Luzern nicht mehr begünstigt werden kann als Frau. Bourgeois will die ausstehenden Rechnungen wohl zahlen, fodert aber Einstellung des weiteren Bauens, bis die Kommission uns einen bestimmten Bericht über diesen Gegenstand abgestattet hat, denn wenn die Einrichtung des neuen Saals die Nation zu viel Geld kosten sollte, so will er lieber in dem gegenwärtigen Versammlungssaal bleiben, so schlecht er auch ist, als aus dem Schweiz unserer Mitbürger einen prächtigen Saal beziehen. Carmintran folgt und hofft auf jeden Fall sey nur von einem Darleihen an die Municipalität, nicht aber von Uebernahme aller dieser Baukosten die Rede. Schlumpf stimmt zur Kommission, will aber den Bau nicht einstellen, bis diese Kommission ein Gutachten vorlegt, sondern denselben fortsetzen lassen. Haas versichert, daß die Gemeinde Luzern nach ihrem Vermögen an diesen Lasten trage, und ihr nicht mehr zumuthen sey: er dringt neuerdings auf die Untersuchungskommission, und wünscht, daß das Direktorium bald ein Baudepartement errichte. Hartmann stimmt Haas bei und erklärt, daß die Stadt Luzern alle Zunftgüter zu diesem Endzweck hingegeben und noch 48000 Franken erbleibe habe. Trösch folgt und wünscht, daß den Direktoren und Ministern keine Staatsgebäude angewiesen werden. Hemmeler folgt, wünscht aber, daß die zur Entschädigung Auras niedergesetzte Kommission einen baldigen Rapport mache. Der ganze Gegenstand wird an eine Kommission gewiesen. Haas fodert zur Zahlung der Arbeiter einen augenblicklichen Credit. Dieses Begehren wird vertaget und in die Commission geordnet: Haas, Maf, Hemmeler, Wyder und Schlumpf.

Desloes fodert, daß Haas und Wyder nicht in diese Kommission geordnet werden, weil ersterer den Bau selbst führte und Wyder Bürger von Luzern ist. Kuhn fodert über Desloes Antrag Tagesordnung, welche angenommen wird.

Secretan und Escher legen im Namen einer Kommission ein Gutachten vor, welchem zufolge die Distriktsgerichte auch bei bloß augenblicklicher Abwesenheit oder Ausstand einiger Richter nach dem den 12. May erlassenen Gesetz ergänzt werden sollen, in dem nemlich die vorhandenen Richter sich selbst durch geheimes absolutes Stimmenmehr die erforderlichen Beisitzer erwählen sollen, um das Gericht vollzählig zu machen. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitsklärung sogleich einmüthig angenommen.

Koch im Namen einer Kommission trägt darauf an, dem Direktorium die begehrten 50000 Franken für den Minister des Innern zu gestatten, weil sie haupt-

sächlich zu Unterstützung der durch Einquartierung und Truppenmärsche zu sehr beladenen Gemeinden dienen sollen, wozu auch die früher von diesem Minister bezogene ähnliche Summe verwandt wurde, ohne daß daraus wesentliche Unterstützung geleistet werden konnte. Dieser Antrag wird mit Dringlichkeitsklärung angenommen.

Das Gutachten, welches darauf anträgt, dem B. Schwych, der 33 Jahre lang in einem anerkanntesten Schweizerregiment gedient hat, und seitdem mit den besten Zeugnissen begleitet hausächlich in Rybau niedergelassen war, das helvetische Bürgerrecht zu ertheilen, wird zum zweimal verlesen und in Berathung genommen.

Grafenried giebt diesem Bürger das beste Zeugniß und fodert Annahme des Gutachtens. Koch folgt, weil die anerkannten Kriegsdienste der Schweizer als Dienst und Aufenthalt im Vaterland angesehen wurden, und diesem Bürger also das Bürgerrecht der Konstitution zufolge gehört. Eustor folgt, will aber den Grund für diese Annahme „laut dem 20 § der Konstitution“, welcher sich im Gutachten findet, weglassen. Carrard folgt Eustor, weil er den von Koch angeführten Grund nicht als Grundsatz aufstellen will. Underwert h folgt ganz Carrards Antrag. Capani folgt, weil durch Kochs angeführten Grund beinahe die ganze schwarze Condésche Armee zu helvetischen Bürgern aufgenommen werden müßte, in dem sie meist aus Soldaten der ehemaligen Schweizerregimenter bestand, und der Patriotismus in Helvetien dadurch nicht viel gewinnen würde, er fodert diesem zufolge Rückweisung an die Kommission. Carmintran ist Carrards Meinung. Thoring folgt den angeführten Gründen wider den Rapport, weil die Fremden, welche in Schweizerregimentern dienten, dadurch kein Recht in Helvetien erhielten, er begehrt daher Tagesordnung über dieses Gutachten und der Konstitution zufolge selbst über das Begehren des B. Schwych. Koch vertheidigt das Gutachten und die Kommission gegen Capanis Aeußerungen, weil nur solche Bürger aufgenommen werden, die ununterbrochen 20 Jahr in Helvetien gewohnt haben, und also solche, die in die schwarze Armee traten nach Auflösung der Schweizerregimenter, hier nicht mitbegriffen seyn können, und zudem noch Zeugnisse vorhanden seyn müssen, daß sich ein Bürger nützlich gemacht habe, welches hier der Fall ist, daher stimmt er für Annahme des B. Schwych in das helvetische Bürgerrecht, und ihm ist dann übrigens gleichgültig, aus welchem Grund dieser Antrag angenommen werde. Grafenried beharret auf dem Gutachten, weil Schwych gegenwärtig in den Militärdiensten der Republik steht. Broye folgt ganz Carrards Antrag. Billeter bemerkt, daß Dienst für Könige und Dligarchen durchaus nicht als Grund zu Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts dienen kann, er fodert also

Zurückweisung des Gutachtens an die Kommission: zugleich bemerkt er, daß Schwych mit dem Regiment Wattenwyl gegen die Zürcherpatrioten No. 1795 marschirt ist und also nicht besondere Beweise von Patriotismus gegeben hat. Perighe wünscht Annahme des Gutachtens, weil Schwych in der ersten helvetischen Legion angestellt ist. Das Gutachten wird mit Custors Redaktionsverbesserung angenommen.

Die Versammlung bildet sich in ein geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird die Zugschrift des B. Quadri verlesen, durch die er sich gegen die Anklage des Br. Representant Pozzi rechtfertigt, indem der diesem zugekommene vorgelegte Auszug eines Briefes, ganz verdreht und unrichtig seyn soll.

Billeter fodert, daß dem B. Quadri erlaubt werde wiederum seine Proben als italiänischer Dolmetsch am Bureau zu machen. Perighe findet immer noch die größte Wahrscheinlichkeit wider Quadri und fodert also Tagesordnung. Kulli fodert, daß Quadri den bemeldten Brief im Original zur möglichen Untersuchung auf den Kanzleitisch lege. Pozzi fodert Verlesung eines Briefes, der mit dem erstern, welcher zu diesem Geschäft Anlaß gab, gleichen Inhalts ist. Carrard wundert sich, daß der große Rath sich mit diesem Gegenstand beschäftige und sich je damit beschäftigt habe; da dieses nun aber schon geschehen ist, und da Pozzi wohl das Recht hatte eine Erklärung zu fodern, um sich gegen die wider ihn herrschenden Gerüchte zu rechtfertigen, dagegen aber die Unregelmäßigkeit vorgieng, daß Br. Quadri schon einigermaßen zum voraus beurtheilt wurde, welches durch Ausschließung von dem Kanzleitisch geschehen ist, so begehrt er, daß der Vertagung, welche hierdurch über Erwählung des italiänischen Dolmetsch entstanden ist, ein Ziel gesetzt werde, und daß inner dieser Zeit Pozzi seine Anklage näher beweise oder daß dann das Ganze als eine bloße Unvorsichtigkeit von Seite Quadris angesehen und übergangen werde. Fierz steht die Sache als eine fehlerhafte Hinterbringung von den Rathsverhandlungen an, wie deren täglich in allen Zeitungen geschehen; da nun Pozzi nicht eine eigentliche Anklage machen wollte, sondern nur eine Erklärung begehrt, so fodert er, daß Quadri wieder an den Kanzleitisch zur Probe als italiänischer Dolmetsch berufen werde: W y der wünscht, daß Pozzi sich mit dieser eingesandten Erklärung von Quadri begnüge und daß dieser wieder an den Kanzleitisch komme. Grafenried stimmt Fierz bei. Pellegrini folgt Carrard, wünscht aber am Ende, daß Quadri wieder zur Probe als Dolmetsch angenommen werde. Egler bemerkt, daß Pozzi nie anklagte, sondern nur eine Rechtfertigung gegen die bösen Gerüchte begehrt, und daß Quadri nur von der Versammlung aus Vorsicht bis zu seiner

Rechtfertigung, ohne Pozzis Antrag von dem Kanzleitisch weggekantet wurde; nun soll entweder die Versammlung Quadri begnadigen oder aber denselben verpflichten jenen Brief derselben vorzulegen. Secretan rechtfertigt den Gang, den die Versammlung über dieses Geschäft nahm, weil dieselbe Quadri vom Kanzleitisch ausschloß, bis er sich über den Verdacht, der wider ihn herrsche, zu rechtfertigen wisse; da aber dieß nicht ohne Zeitbestimmung geschehen kann, so stimmt er ganz Carrards Antrag mit der Bestimmung von 4 Wochen bei. Dieser Antrag wird angenommen.

Da der Senat den Beschluß die Organisations- Finanzgesetze betreffend, verwirft, so wird derselbe aufs neue der Finanzkommission zur Umarbeitung zugewiesen.

Am 30. December war keine Sitzung.

Grosser Rath, 31. December.

Präsident: Hecht.

Moor fodert, daß bis zur Festsetzung einer neuen allgemeinen Rechtsform, die Rechtsform im ehvorigen Kanton Bern einstweilen vereinfacht werde. Secretan bemerkt, daß wir nicht in die Angelegenheiten eines einzelnen Kantons nun besonders eintreten können, und da schon eine Commission über das Allgemeine dieses Gegenstandes niedergesetzt ist, so begehrt er Vertagung dieses Antrags. Fierz fodert Verweisung an die hierüber niedergesetzte Commission. Michel stimmt Secretan bei, und bemerkt, daß er auch dieser Meinung war, nicht in die Angelegenheiten eines einzelnen Kantons einzutreten, sondern das Ganze im Auge zu haben, als man bei Anlaß der Aufhebung der Feodallasten immer nur auf Erleichterung des Kantons Leman drang. Custor folgt Fierz, dessen Antrag angenommen wird.

Anderwerth im Namen einer Commission legt ein Gutachten über die Siegeltaxen vor, welches auf seinen eignen Antrag hin für zwei Tag zur Unterscheidung auf den Kanzleitisch gelegt wird.

Das Gutachten über den Bergbau (wir haben es im 52 St. schon geliefert) wird zum zweitenmale verlesen, und in Berathung genommen.

S I. Erösch will näher bestimmen, daß nur das erweisliche Nationaleigenthum der Nation zustehen soll.

Carrard bemerkt, daß der § völlig befriedigend sey, und bittet einzig um sorgfältige Untersuchung der französischen Redaction im ganzen Gutachten. Pellegrini wünscht, daß die Worte: welche den alten Regierungen gehörten, dahin abgeändert werden, daß man bestimme: "das sey Nationaleigenthum, was jene besaßen." Schlumpf vertheidigt das Gutachten, welches angenommen wird.

§ 2. Carrard glaubt, da das Regalrecht eine Ausnahme von dem Privateigenthum sey, so müsse die Redaktion abgeändert und dahin bestimmt werden, daß die bezeichneten Mineralien als Staatsregal erklärt werden, und hier keine weitere Ausnahme des durch den folgenden § bestimmten Privateigenthums gemacht werde. Escher vertheidigt das Gutachten, weil dieser § zu weitläufig würde, wenn man die hierher gehörigen Steinarten bestimmter und ohne Beziehung auf den folgenden § angeben wollte. Suter vertheidigt das Gutachten, als befriedigend und bestimmt. Desloes stimmt Carrard bei. Jomini folgt Carrard, allein die Steinkohle will er nicht als Staatseigenthum erklären, weil er sie wie die Zorfgründe als Privateigenthum erklären will. Ruhn macht auf die Wichtigkeit der Steinkohlen zur Sicherung der Waldungen aufmerksam, weil von diesen unsere Eisenhütten und Glashütten abhängen, und dadurch also die größte Sorgfalt hierüber zum Besten des Staats nothwendig wird, er stimmt also für Annahme des Gutachtens. Secretan sieht die Redaktionsveränderung für ziemlich gleichgültig an, und wünscht, daß erst im folgenden § von den Steinkohlen die Rede sey. Koch glaubt, das Privateigenthum des Grundbesizers erstreckt sich nicht unter die Dammerde, welche er bepflanzt, herab, und also sey die Erde selbst von der Dammerde an, bis zum Mittelpunkt der Erde Staatsgut, und könne nicht Privateigenthum des Besizers der Oberfläche werden. Ohne Anerkennung dieses Grundsatzes könnte durchaus mit keinem Recht das Metall oder Salz zu Staatseigenthum gemacht werden, weil dann der Erdboden bis zum Mittelpunkt der Erde mit allem was er allenfalls enthielte, dem Besizer der Oberfläche gehören würde, welches wieder alle Möglichkeit und Vernunft streitet: da nun also die ganze große Masse des Mineralreichs Staatseigenthum ist, so soll nur dasjenige davon, was Privateigenthum ist, und welches also Ausnahme von dem obersten Hauptgrundsatz macht, in einem künftigen § ausgenommen werden; folglich ist also das Gutachten sowohl in seinen Grundsätzen als in seiner Redaktion völlig richtig: eben so unterstützt er dasselbe in Rücksicht der Steinkohlen, für die kein Privateigenthumsrecht vorhanden ist, und die für den Staat zu wichtig sind, als daß derselbe sie als Privateigenthum überlassen könne.

Carrard ist ganz entgegengesetzter Meinung, und glaubt, die Erde gehöre bis zu ihrem Mittelpunkt dem Besizer ihrer Oberfläche, und dieser Grundsatz sey selbst in Deutschland unter den Kaisern allgemein anerkannt, daher müsse in diesem § genau bestimmt werden, was als Nationalgut erklärt wird; weil alles hier nicht benannte Privateigenthum ist. In Rücksicht der Steinkohle ist er Secretans Meinung, daß man bei dem folgenden § darüber näher eintret-

ten könne, und fodert also einzig Auslassung der Worte: und andere im § 3 nicht ausgenommene Steinarten. Custer folgt ganz Carrards Meinung. Pellegriini stimmt Koch bei, weil alles Gemeingut ist, was nicht bestimmt zu Privateigenthum gemacht wurde, und die Menschen die Erde nie bis zum Mittelpunkt hinein vertheilt haben; daher fodert er Beibehaltung des Gutachtens. Carrards Antrag wird angenommen.

§ 3. Jomini wiederholt seine Einwendung gegen Erklärung der Steinkohlen als Nationalgut, und fodert, daß dieselben zum Privateigenthum geschlagen werden. Schlumpf vertheidigt das Gutachten ganz, weil durch Privatbenutzung der Steinkohlen meist wenig Nutzen heraustritt, und die zweckmäßigste und sorgfältigste Benutzung derselben von der größten Wichtigkeit für den ganzen Staat ist. Haas folgt Schlumpfs Bemerkungen, weil unsere reichen Eisenflöze nur durch Benutzung der Steinkohlenlager durch den Staat benutzt werden können. Ger mann folgt dem Gutachten. Custer vertheidigt die Bemerkung Jominis. Ruhn stimmt zum Gutachten, welches unverändert angenommen wird.

(Die Fortsetzung folgt.)

Entwurf zu einer Töchterschule in Luzern, welche an die Stelle des Instituts bei den ehemaligen Urselnerinnen treten soll. Dem helvetischen Vollziehungsdirectorium vom Erziehungsrath zu Luzern vorgelegt und genehmiget den 16 Jan. 1799.

I.

Das Aeußere der Anstalt.

1. Es werden sieben Lehrerinnen erwählt. Eine davon wird nicht aus der Zahl der ehemaligen Urselnerinnen genommen, sondern anderswoher berufen, weil sie in der französischen Sprache Unterricht geben soll.

2. Bei der Wahl der Lehrerinnen wird Rücksicht genommen auf ihr Alter, (Betagte sind ausgeschlossen) auf die Uebungen und Fähigkeiten Unterricht zu ertheilen, und auf die Geschicklichkeit in weiblichen Arbeiten. Der Erziehungsrath schlägt die Lehrerinnen vor, und die Regierung genehmigt sie.

3. Einige, etwa zwei oder drei aus denselben, können Wohnungen in einem von der Municipalität anzuweisenden Gebäude erhalten, und allda gemeinschaftliche Haushaltung führen. Sie führen die Defonomie auf eigene Kosten aus ihrer Besoldung; doch bezahlt man ihnen beständig zwei Mägde.

4. Die Besoldung der sieben Lehrerinnen besteht nicht nur in der Klosterpension jener z. B. Urselnerinnen,